

12.01.1998

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Siebtes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)

A Problem

Gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) läuft die Kostenerstattung durch das Land an die Kommunen für die Unterbringung und Versorgung bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge zum 01. Januar 1998 aus. Ab diesem Zeitpunkt tragen somit allein die Kommunen die Last der Unterbringung der nach wie vor in ihren Gebieten lebenden bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge. Entsprechend der letzten statistischen Erfassung leben derzeit noch ca. 57.100 bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge in nordrhein-westfälischen Kommunen. Bei einem bisherigen Pauschalbetrag incl. Betreuungspauschale von 685,- DM/Monat kann man sich die damit verbundene Sonderlast der Kommunen und ihrer Haushalte leicht vor Augen halten. Im Zuge der Plenarberatungen, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Sechstes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) Drs. 12/2250 -, hat auch die SPD-Fraktion deutlich gemacht, wie wichtig es ist, die Kostenerstattung an die Kommunen durch das Land über den bisherigen gesetzlichen Zeitraum hinaus zu gewährleisten.

B Lösung

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes wird die Erstattungsregelung auf der Grundlage des Flüchtlingsaufnahmegesetzes entsprechend korrigiert. Die Kostenerstattungspflicht des Landes wird für das Jahr 1998 festgeschrieben.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 08.01.1998/Ausgegeben: 12.01.1998

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

D Kosten

Ausgehend von den zur Zeit noch in den nordrhein-westfälischen Kommunen lebenden bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen und einer fortschreitenden Rückführung dieser Bürgerkriegsflüchtlinge ist von einer Belastung des Haushaltes des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von ca. 200 Mio DM auszugehen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Dieses Gesetz verbessert die Finanzausstattung der Kommunen. Dadurch wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

**Siebtens Gesetz zur Änderung des
Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Artikel I

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

- "4. in den Fällen der Nr. 6 soweit Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina betroffen sind bis zum 31.12.1998,"

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)**

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 6 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nr. 1 längstens für die Dauer von 23 Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages,
2. in den Fällen der Nrn. 2 bis 4 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,
3. in den Fällen der Nrn. 5 und 6 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung,

anzurechnen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung mit Wirkung zum 01. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel I

Die Änderung des § 3 Abs. 3 Satz 1 begründet eine weitergehende Kostenerstattungspflicht des Landes an die Gemeinden bezogen auf Leistungen an bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge über den 31. Dezember 1997 hinaus bis zum 31. Dezember 1998. Nachdem offensichtlich ist, daß innerhalb des bislang vorgegebenen gesetzlich fixierten Zeitraums die weitgehende Rückführung der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge ausgeschlossen ist, ist die Verlängerung dieses Zeitraums zwingend.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes hat die Landesregierung schließlich ihre Pflicht zur Kostenerstattung an die Gemeinden hinsichtlich der besonderen Fälle der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge anerkannt. Auf der Grundlage des Verfassungsgerichtsurteils - VerfGH 11/95 - hat die Landesregierung durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 18. Februar 1997 endlich auch verfassungskonform ausgestaltet. Die Verlängerung der bislang bestehenden Kostenerstattungsfrist bis zum 31. Dezember 1998 ist geboten, da bis zum 31. Dezember 1997 der weit überwiegende Teil der in Nordrhein-Westfalen lebenden bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge nicht in ihr Herkunftsland zurückgeführt ist. Den Kommunen verbleibt damit eine Sonderlast, die dem Grade nach unzweifelhaft der entsprechen wird, die die Landesregierung bei Erlass des Vierten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zur Einführung einer eigenen Kostenerstattungsregelung veranlaßt hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß den Kommunen eine Minderung dieser Sonderlast nicht möglich ist. Sie haben so gut wie keinen Einfluß auf die Rückkehr der Flüchtlinge, zudem sind integrationsfördernde Maßnahmen in bezug auf die bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge dem Grunde nach ausgeschlossen, da nicht die abschließende Integration beabsichtigt ist, sondern allein ein zeitlich befristetes Bleiberecht abzusichern ist.

Zu Artikel II

Das Gesetz muß, um eine kontinuierliche Kostenerstattung zu gewährleisten, rückwirkend mit Wirkung zum 01. Januar 1998 in Kraft treten.

Dr. Helmut Linssen
Heinz Paus
Klaus Stallmann
Wilhelm Droste
Karin Hussing
Theo Kruse
Heinrich Meyers
Maria Theresia Opladen

und Fraktion